

Harald Thomé/Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht

Bewertung der Konsense aus der ASMK-Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II (AG Rechtsvereinfachung im SGB II) vom 4. September 2013

Einkommen und Vermögen

1. **Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme** (Vorschlag zur lfd. Nr. 3.1)

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), weitere Punkte müssen ergänzt werden.

Zum Hintergrund: einmalige Einnahmen sind, insofern sie höher sind als der Leistungsanspruch, auf sechs Monate zu verteilen und jeden Monat mit dem Teilbetrag anzurechnen.

Wird das Einkommen vor Ende des Verteilzeitraumes verbraucht, wird das nicht mehr vorhandene Geld weiterhin „fiktiv“ als Einkommen berücksichtigt.

Das BSG hat dazu festgestellt, dass, wenn das Geld tatsächlich nicht mehr zur Verfügung steht und vorzeitig verbraucht wurde, dies einen Leistungsanspruch nicht ausschließt (BSG vom 12.06.2013 - B 14 AS 73/12 R).

Die geplante Änderung setzt Akzente in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Die Anrechnung einer einmaligen Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten stellt faktisch einen „behördlichen Vermögensraub“ dar, da ansonsten im Sozialrecht Einkommen nach dem Monat des Zuflusses zu Vermögen wird. Durch die Verlängerung der Einkommensanrechnung auf sechs Monate werden die SGB II-Berechtigten unzulässig benachteiligt.

Unter solche „einmaligen Einnahmen“ fallen auch nachgezahlte Gelder anderer Sozialleistungsträger, die, weil sie Einkünfte nach anderen Sozialgesetzbüchern sind, (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II) voll anzurechnen sind. Durch die volle Anrechnung wird den SGB II'ern die faktische Möglichkeit genommen, sich erfolgreich gegen rechtswidriges Handeln von anderen Sozialleistungsträgern zur Wehr zu setzen.

Forderungen:

- Anrechnung der einmaligen Einnahme nur im Monat des Zuflusses, sodass nicht verbrauchte Gelder im Folgemonat dem geschonten Vermögen zuzuordnen sind.

- Nachgezahlte Gelder anderer Sozialleistungsträger, deren Nachzahlung durch Rechtsmittel erstritten wurde, haben generell anrechnungsfrei zu bleiben.
- Nachgezahlte Gelder anderer Sozialleistungsträger die pflichtwidrig nicht rechtzeitig innerhalb eines Monats zur Auszahlung gebracht wurden (Anlehnung an § 42 Abs. 1 S. 1 SGB I), sind ebenfalls anrechnungsfrei zu stellen.
- Mindestens ist aber eine Öffnungsklausel in das Gesetz einzufügen, nach der im begründeten Fall von der Anrechnung Abstand zu nehmen ist. Dies muss immer dann der Fall sein, wenn der vorzeitige Verbrauch geboten war, die Anrechnung eine besondere Härte bedeuten würde, oder es sich um Nachzahlungen von durch Rechtsmittel erwirkte Nachzahlungen anderer Sozialleistungsträger im SGB II-Leistungsbezug handelt.

2. **Einführung eines Einkommensfreibetrags bei geringfügigen Kapitalerträgen** (Vorschlag zur lfd. Nr. 7),

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

und die Verwaltung, da so nicht umfassende Aufhebungs- und Erstattungsverfahren wegen Kleinbeträgen durchzuführen sind.

Geringfügige Kapitalerträge sind Einkünfte, die nach den üblichen Regeln des SGB II zu bereinigen sind. Für kleine Einkünfte regelt § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ALG II-Verordnung eine Ausnahme. Danach sind „Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen“, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Größere Kapitalerträge sind voll anzurechnen, aber auch normal um die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-7 SGB II zu bereinigen. Das sind beispielsweise auf die Einkünfte zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zu Sozialversicherung („Zusatzbeitrag“), Versicherungspauschale von 30 EUR, Kfz- oder Hundehaftpflichtversicherung, nach EStG geförderte Altersvorsorgebeiträge, mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende Kosten („für die jeweilige Geldanlage bezahlten Gebühren“) oder auch titulierte Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

Forderungen: Hier sollte ein Betrag von mind. 50 EUR jährlich zur Nichtanrechnung von Einkünften aus geringfügigen Kapitalerträgen im Jahr anrechnungsfrei gestellt werden.

3. **Pauschalierung des Einkommensabsetzbetrags für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge** („Riester-Rente“) (Vorschlag zur lfd. Nr. 9).

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

und die Verwaltung, da so nicht jeder Betrag im Einzelnen ermittelt und geprüft werden muss.

Staatlich geförderte Altersvorsorgebeträge sind in Höhe der Cent genauen Beträge monatlich vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 S 1 Nr. 4 SGB II), dies aber nur bis zur Höhe des Mindesteigenbetrages nach § 86 EStG.

Forderungen: Um hier beiden Seiten einen erheblichen Prüfungsvorgang zu erleichtern, wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Altersvorsorgefreibetrag von 30 EUR einzuführen. Diesen analog der „Versicherungspauschale“ (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II iVm. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG II-V) ohne Nachweiserfordernis umzusetzen.

4. **Klarstellungen bei den pauschalisierten Einkommensabsetzbeträgen** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 11)

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Aus den Papieren der AG ist nicht zu entnehmen, was diese eigentlich mit „Klarstellung“ meint: Die Intention wird aber aus dem Papier des Deutschen Landkreistages (Beschluss des Präsidiums vom 18./19.6.2013) ersichtlich: Dort wird vertreten, dass ein höherer Absetzbetrag als die 100 EUR Grundfreibetrag nur dann möglich sein soll, wenn das Einkommen (in § § 11b Abs. 2 S. 2 SGB II) auch Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist und nicht Einkommen aus Arbeit und sonstiges Einkommen.

Dazu ist festzustellen, dass dies eine völlig kleinliche und unnötige „Klarstellung“ ist, die allenfalls 0,0001 % aller SGB II-Bezieher bundesweit betrifft.

Forderungen:

- Es sollten vielmehr bei Erwerbseinkommen immer die tatsächlichen, mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehen Kosten, abgesetzt werden. Die Absetzbarkeit von höheren Kosten erst ab 400 EUR ist willkürlich und rechtssystematisch nicht nachvollziehbar.
- Dringend sollte für Sozialgeldbezieher oberhalb von 15 Jahren der Grundfreibetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag eingefügt werden. Diese gibt es für „Erwerbsfähige“ (§ 11b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 SGB II) und für „Sozialgeldempfänger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 ALG II-V). Für die nicht erwerbsfähigen Sozialgeldempfänger oberhalb von 15 Jahren gibt es diese Regelungen nicht. Das dürfte ein redaktioneller Fehler sein und ist zu korrigieren.
- Im Übrigen ist der Pauschbetrag für Fahrtkosten von 20 Cent pro Km für die einfache Strecke Wohnort/Arbeitsstätte, der bei Benutzung eines Kfz vom Einkommen abzusetzen ist (§§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II iVm § 6 Abs. 1

Nr. 3 b) ALG II-V) auf 30 Cent pro gefahrenen Km zu erhöhen. Die derzeit gültige Regelung ist völlig überholt. Die Kraftstoffpreise haben sich seit Einführung im Okt. 2005 fast verdoppelt. Es muss einfach Schluss damit sein, dass SGB II-Bezieher noch nicht mal die tatsächlichen mit der Arbeit verbundenen Kosten absetzen können. Die SGB II-Bezieher sind daher mit Steuerpflichtigen gleichzusetzen und es ist eine Fahrtkostenpauschale von 30 Cent den gefahrenen Km einzuführen.

5. Absatzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II bei ehrenamtlicher Tätigkeit und anderweitiger Beschäftigung; Klarstellung i.S.d. fachlichen Hinweise der BA (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 12)

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Nach jetziger Rechtslage erhalten SGB II-Berechtigte, die Erwerbseinkommen beziehen, einen Grundfreibetrag von 100 EUR zur pauschalen Abgeltung der Absatzbeträge des § 11b Abs. 1 S. Nr. 1-5 SGB II.

Der § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II bestimmt, dass sich der Grundfreibetrag von 100 EUR auf 200 EUR erhöht, wenn der Erwerbseinkommen erzielende SGB II-Leistungsbezieher privilegierte Einkünfte nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG erzielt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) vertritt in Ihren Fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II (unter FH 11.166, Stand: 22.07.2013) die Auffassung, dass sich nicht der Grundfreibetrag erhöhe, sondern das privilegierte Einkommen in einer Höhe von bis 200 EUR anrechnungsfrei bleibe.

Diese Weisung der BA verstößt gegen geltendes Recht und benachteiligt eine Reihe von SGB II-Leistungsbezieher, die Ehrenamtseinkünfte und zusätzlich reguläre Erwerbseinkünfte haben, erheblich. Mit dieser vorgeschlagenen Rechtsänderung soll die Rechtslage an die Weisungslage der BA angepasst und für die Betroffenen deutlich verschärft werden.

Forderungen: Die Verwaltungspraxis muss an die derzeit gültige Rechtslage angepasst werden, nach der nach EStG privilegiertes Einkommen entweder den erhöhten Grundfreibetrag bei regulärer Arbeit auslöst, oder, wenn die Nichtanrechnung der Ehrenamtseinkünfte für den Leistungsberechtigten günstiger ist, dieses anrechnungsfrei zu stellen ist.

Diese Forderung begründet sich wie folgt: viele Vereine sind nicht in der Lage hohe „Ehrenamtszuschüsse“ zahlen zu können. Wenn die Zahlung einer, wenn auch kleinen, Ehrenamtszuschuss gleichzeitig heißt, dass das reguläre Erwerbseinkommen durch die Erhöhung des Grundfreibetrages von 100 auf 200 EUR deutlich geringer berücksichtigt wird, wird dies für SGB II – Bezieher einen erheblichen Anreiz schaffen, regulär und ehrenamtlich zu arbeiten. Politik und Verwaltung würde so das ehrenamtliche Engagement deutlich befördern.

Verfahrensrecht

6. **Klarstellungen in § 34 SGB II** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 65)

Hier soll es um verschiedene Klarstellungen gehen, welche Leistungen zu ersetzen sind; Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 3 und um die Überarbeitung der Verfristungsregelung in Abs. 3.

Bewertung: unklar

hier erschließt es sich nicht auf den ersten Blick, was genau klargestellt werden soll. Auch die Überarbeitung der Verfristungsregelung hört sich nach Verschärfung an.

7. **Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II – Regress bei Erhöhung der Hilfebedürftigkeit** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 66)

Ausweitung des Ersatzanspruchs nicht nur bei Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, sondern auch bei "Erhöhung der Hilfebedürftigkeit"

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Es kommt immer wieder vor, dass SGB II-Bezieher Hilfsbedürftigkeit durch, aus Amtssicht, vorwerfbarem Verhalten herbeiführen. Nicht selten ist aber eine nicht rechtzeitige Zahlung des Jobcenters Ursache dafür oder aber auch, dass beispielsweise die Miete dafür benutzt wurde, um Stromschulden zu bezahlen, deren Übernahme das Jobcenter zuvor abgelehnt hat.

Forderungen: Hier mit einem neuen Regresstatbestand zu agieren ist der falsche Weg. Ist Geld nicht zweckentsprechend verwendet worden, muss das Jobcenter für „unabweisbaren Bedarf“ oder „Mietschulden“ (§ 24 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 SGB II) ein Darlehen gewähren. Darlehen sind in Höhe von 10 % der Regelbedarfe monatlich aufzurechnen.

Die Einführung eines Regressanspruchs wegen Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit über die Einordnung in § 34 SGB II würde eine nachfolgende Aufrechnung gegen den Leistungsberechtigten in Höhe von 30 % seines Regelbedarfes zur Folge haben.

Die Einführung eines Regressanspruchs mit der Folge einer 30 %-igen Aufrechnung ist völlig abzulehnen.

8. **Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs nach § 34a SGB II – Ersatzanspruch gegen BG-Vertreter** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 67) Redaktionelle Anpassung der Überschrift; Erweiterung i.S.v. §§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr.

3, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (Ersatzanspruch gegen Vertreter); Erweiterung des Ersatzanspruchs für vorläufig bewilligte Leistungen.

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Mangels Kenntnis der Details kann dazu noch nicht wirklich etwas gesagt werden, es ist aber zu erwarten, dass mit diesem Vorschlag das „Hartz IV-Sonderrecht“ weiter perfektioniert werden soll, um auf maximal mögliche Weise etwaig überzahlte Leistungen zurückzubekommen und die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln des Sozialverwaltungsverfahrens weiter an die Anforderungen des permanenten Hartz IV-Sonderrechts anzupassen.

9. **Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs nach § 34a SGB II – Ersatzansprüche ohne Aufhebung von Bescheiden** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 68)

Ersatzanspruch gegenüber dem Verursacher nach § 34a ermöglichen auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung Klarstellungen und Schließung von Haftungslücken bei den Ersatzansprüchen.

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Hier soll Hartz IV-Sonderrecht auf die Spitze getrieben werden. Das allgemeine und das sozialrechtliche Verfahrensrecht schreiben zwingend vor, dass ein Verwaltungsakt so lange wirksam bleibt, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§§ 43 Abs. 2 VwVfG, § 39 Abs. 2 SGB X).

Entsprechend der verfahrensrechtlichen Regeln gibt es strenge Maßstäbe unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsakte überhaupt aufgehoben werden dürfen und in welchem Zeitraum. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, oder erfolgt die Aufhebung zu spät, ist der Verwaltungsakt unaufhebbar.

Wenn jetzt davon gesprochen wird, dass ein „Ersatzanspruch auch ohne vorherige Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung“ stattfinden soll, soll hier wieder einmal das spezielle Hartz IV-Sonderrecht ausgeweitet werden. Alleine aus diesem Grund ist die Regelung abzulehnen, denn auch für Hartz IV'er haben die allgemeinen Basic des staatlichen Umgangs mit Bürgern zu gelten.

Forderungen: Kein Hartz IV-Sonderecht. Rechtsstaatliche Standards auch im Sozialverwaltungsrecht! Demzufolge keine Ausweitung von Ersatzansprüchen wie geplant.

10. **Redaktionelle Änderung und Ausweitung des Ersatzanspruchs nach § 34b SGB II** (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 68)

Erweiterung des Ersatzanspruchs auch auf Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Bewertung: unklar

Hier erschließt es sich nicht auf den ersten Blick, was genau „klargestellt“ werden soll, da m. A. nach die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft von der jetzigen Ersatzanspruchsregelung umfasst ist. Genaueres ist dann den nachfolgenden Gesetzesentwürfen zu entnehmen.

11. **Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern** (Vorschlag zur lfd. Nr. 70)

Einführung eines Erstattungsanspruches bei Doppelleistungen, wenn weder Einkommensanrechnung noch Erstattungsanspruch greift (vgl. § 105 SGB XII).

Bewertung: unklar

Dazu kann erst Stellung bezogen werden, wenn die Details nachvollziehbar vorliegen.

12. **Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung** (§ 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 1 SGB III) **an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II** (Vorschlag zur lfd. Nr. 76),

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Das bisherige Arbeitslosensonderecht schließt jetzt schon Überprüfungsanträge (rückwirkende Korrektur von Bescheiden, auch wenn diese bestandskräftig sind) für die Zeiten vor dem Entstehen einer ständigen Rechtsprechung aus (§ 40 Abs. 2 S. 1 Abs. 2 SGB II iVm § 330 Abs. 1 SGB III).

Das bedeutet in der Praxis: wurden SGB II'ern zu geringe Leistungen gewährt, gibt es bei Entstehen einer ständigen Rechtsprechung nur Leistungen rückwirkend, wenn der Betroffenen vorher schon Widerspruch eingelegt hat. Das BSG hat dazu in dem Urteil vom 21.06.2011 – B AS 118/10 R die klare Maßgaben gesetzt, dass es diesen Ausschluss der rückwirkenden Korrektur nur gibt, wenn es eine bundeseinheitliche abweichende Rechtsauslegung aller Jobcenter gegeben hat.

Mit der gewünschten Neuregelung soll diese Rechtsprechung zu Lasten der Betroffenen ausgehebelt werden.

Das spielt beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein Jobcenter über Jahre zu geringe Unterkunftskosten festgesetzt hat und nun die davon betroffenen SGB II-Berechtigten keine Möglichkeit mehr haben sollen, die rückwirkend rechtswidrig vorenthaltenen

Leistungen zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz zum 1. April 2011, schon die Frist der rückwirkenden Korrektur von vier auf ein Jahr verkürzt wurde, mit dieser Regelung soll eine rückwirkende Korrektur faktisch ausgeschlossen werden.

Forderungen: Dieser geplanten Rechtsänderung ist massiv entgegen zu treten, da sie eine weitere Zementierung von Hartz IV-Sonderrecht bedeutet. Die Betroffenen werden damit gravierend über verfahrensrechtliche Tricksereien weiter entrechtet und ihnen wird faktisch die rückwirkende Korrektur von rechtswidrigem Behördenhandeln genommen, wenn sie von für sie positiven Gerichtsentscheidungen für ihren konkreten Fall rückwirkend nicht profitieren können.

Anmerkung: diese Regelung greift insbesondere bei zu gering genehmigten Unterkunftskosten und würde die Auseinandersetzung um die angemessenen Unterkunftskosten massiv verschlechtern.

Immer wieder werden die Jobcenter von den Gerichten verurteilt, höhere Unterkunftskosten zu zahlen. Solche Urteile werden oftmals nicht freiwillig von den Jobcentern umgesetzt und auch nicht bekannt gegeben. Wenn mit der o.g. Regelung sogar ein rückwirkender Korrekturantrag ausgeschlossen wird, stellt dies einen gesetzgeberischer Freibrief für offenen Rechtsbruch der Jobcenter dar.

Hier soll eine Grundlage geschaffen werden, rückwirkend eine Korrektur von rechtswidrigem Handeln der Jobcenter auszuschließen. Dabei ist insbesondere auch der Vorschlag der AKSM zu beachten, Widerspruchsgebühren von 20 EUR einzuführen, spätestens dann kann es sich gar kein SGB II-Berechtigter mehr leisten, einen vorsorglichen Widerspruch einzulegen.

Die genauen Pläne sind in den Änderungsvorschlägen der BA vom 8. April 2013, S. 29 zu finden.

13. Tilgungsreihenfolge bei Aufrechnung (Vorschlag zur lfd. Nr. 80 bb)

Generelle Vereinfachung von Aufrechnungen nach §§ 42a, § 43 SGB II, Verzicht auf Individualisierung der Aufhebungsentscheidung; flexiblere Ausgestaltung der Aufrechnung nach § 43 SGB II (einzelfallbezogen); ggf. eigene zentrale Aufhebungsvorschrift im SGB II.

Bewertung: unklar

Als Konsens wurde hier nur die Tilgungsreihenfolge von Aufrechnungen ausgearbeitet, andererseits gibt es von der BA den deutlichen Wunsch eine Vorschrift zur Aufrechnung von Bußgeldern in den § 43 SGB II eingefügt zu bekommen (BA Vorschläge vom 8. April 2013, S. 10 ff).

Forderungen:

Im Kontext der Diskussion um Aufrechnung sind folgende Standpunkte zu vertreten:

- Die Unterschreitung des Existenzminimums hat generell aufzuhören. Die Regelleistungen sind sowieso zu niedrig, hier noch Kürzungen vorzunehmen ist nicht vertretbar und akzeptabel. Es ist sich vielmehr auf die allgemeinen „Schutznormen“ des § 51 Abs. 1 und 2 SGB I zu beziehen, nach der die Geltendmachung von behördlichen Ansprüche in keinem einzigen Fall das Existenzminimum des SGB II/SGB XII unterschreiten darf. Das Hartz IV-Sonderecht muss zurückgeschraubt und darf nicht weiter ausgebaut und perfektioniert werden.
- Die bestehenden Aufrechnungsregeln in §§ 42a, § 43 SGB II haben dahingehend modifiziert zu werden, dass sich eine Aufrechnung immer nur gegen eine Person aus der BG richten kann. Ansonsten wird, zumindest bei den Aufrechnungen nach § 43 SGB II, eine „Sippenhaftgemeinschaft“ kreiert für die es im Sozialrecht keinen Raum gibt. Auch sind alle Kürzungs-/Sanktionsregelungen, nicht zuletzt vom BVerfG selbst, mit Blick auf eine Person geprüft worden, nicht aber in Bezug auf mehrere Personen in einer BG.
- Kinder sind bei Darlehensaufrechnungen regelmäßig außer Betracht zu lassen, da Eltern mit Blick auf § 1822 Nr. 8 BGB regelmäßig kein Darlehen im Namen der Kinder vereinbaren dürfen. Eine behördliche Einbeziehung der Kinder in das Darlehen (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB II) dürfte somit ermessensfehlerhaft sein. In der Folge sind die Darlehensregelungen dahingehend zu modifizieren dass Kinder nie Darlehensnehmer sein können.
- § 43 SGB II lässt eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des Regelbedarfes zu, wenn dem Betroffenen der Vorwurf zu machen ist, er hätte erkennen müssen, dass das Jobcenter zu Unrecht zu viel Leistung gezahlt hat (§ 43 Abs. 2 S. 1, letzter TS SGB II). Diese Regelung ist völlig unverhältnismäßig und gehört endlich auf den Müllhaufen der Geschichte.

Die Aufhebungen wegen „Kenntnis“ der Rechtswidrigkeit (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X bzw. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X) bauen immer auf falsche behördlicher Rechtsanwendung auf, somit ein Umstand, den der von der Aufhebung und Rückforderung Belastete nie selbst zu vertreten hat. Diesen mit einer Aufrechnung von 30 % zu belasten ist völlig unverhältnismäßig. Auch eine 10 % Aufrechnung ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu rechtfertigen, daher gehört diese Regel abgeschafft.

14. Rücküberweisung von Beträgen, für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person (Vorschlag zur lfd. Nr. 81)

Einführung einer Rücküberweisungsregelung in entsprechende Anwendbarkeit der rentenrechtlichen Regelungen des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut Überzahlung nach/durch Tod der leistungsberechtigten Person (Änderung in § 40 SGB II i.V.m. § 118 Abs. 3 bis 4a

SGB VI).

Bewertung: Aus Sicht der Behörde nachvollziehbar.

Aus Sicht von Hinterbliebenen, die mit dem Geld den Verstorbenen unter die Erde bringen oder bringen müssen nicht unbedingt.

15. Einführung einer Vorschussregelung im laufenden Bezug

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats (Vorschlag zur lfd. Nr. 83),

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Eine solche Regelung wird von meiner Seite befürwortet, da es immer wieder zu unkalkulierbaren Notlagen kommt. Bei dieser Regelung geht es um die Weiterentwicklung des „unabweisbaren Bedarfes“ nach § 24 Abs. 1 SGB II.

Forderungen:

- Singgemäß sollte die Regelung lauten: in dringenden Fällen, zur Deckung von besonderen Bedarfsspitzen, kann unabhängig vom Verschulden des Antragstellers, dieser einen Vorschuss auf die Leistungen des kommenden Monats erhalten. Solche Vorschussleistungen sind maximal in Höhe von 10 % des RB des Antragstellers aufzurechnen, wobei die Höhe aller Aufrechnungen nicht mehr als 10 % des RB der jeweiligen Person betragen darf.
- Gleichzeitig muss dringend für einmalige und atypische Bedarfe eine Sonderregelung auf Zuschussbasis (analog der Zuschussregelung des § 21 Abs. 6 SGB II) geschaffen werden (so auch Eicher, Kommentar SGB II, 3. Aufl., § 24 Rz 33). Dabei geht es beispielsweise um Kosten zur Anschaffung einer Brille, Passkosten für Nichtdeutsche oder Kosten zur Anschaffung eines Computers.

16. Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate (Vorschlag zur lfd. Nr. 84a) mit Öffnungsklausel zur Verkürzung (Vorschlag zur lfd. Nr. 84b)

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Da der SGB II – Leistungsbezug sich immer mehr zu einem langjährigen Leistungsbezug entwickelt und der Gesetzgeber durch Kürzung der Eingliederungsmittel auch alles tut einen dauerhaften Verbleib im SGB II zu organisieren, bietet sich diese Regelung absolut an

Forderungen:

- Allerdings muss bei einem so langen Bewilligungszeitraum eine Regelung in das Gesetz, dass der Sozialleistungsträger verpflichtet ist, alle drei Monate eine Überprüfung der vergangenen Monate durchzuführen und etwaig zu gering gezahlte Leistungen unverzüglich und ohne gesonderten Antrag nach zu bezahlen hat.
Eine solche Regelung ist deshalb zentral, da viele Jobcenter fiktive Einkommensanrechnungen durchführen und die Betroffenen nun über Monate, mithin ein halbes Jahr, zu geringe Leistungen zur Existenzsicherung haben. Es ist zu befürchten, dass sich diese Amtsmentalität ansonsten auf den Bewilligungszeitraum von einem Jahr ausdehnt.
- Die Veränderung im Bewilligungsabschnitt sollte gleichzeitig dazu genutzt werden, dass normiert wird, dass die Jobcenter entsprechend ihrer Beratungspflicht nach § 14 SGB I und Dienstleistungserbringungspflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II verpflichtet sind, Fortsetzungsanträge zu übersenden.

17. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 86),

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Diese Regelung wird uneingeschränkt begrüßt.

Forderungen: Die Unpfändbarkeit ist ebenfalls auf Ansparvermögen und alle weiteren geschonten Vermögen im SGB II auszuweiten.

18. Aussetzung von Aufrechnungen bei gleichzeitiger Sanktion (Vorschlag zur lfd. Nr. 87),

Zusammentreffen von Leistungskürzung durch Sanktion und Aufrechnungstatbestand. Gefordert wird, dass während einer Leistungsminderung wegen Pflichtverletzung mögliche parallel laufende Aufrechnungen ausgesetzt werden. Ziel: Keine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung.

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Diese Regelung ist zunächst zu begrüßen, aber auch nicht akzeptabel und gleichzeitig unzureichend.

Nicht akzeptabel, da Sanktionen als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich angesehen werden. Jede Unterschreitung des Existenzminimums, sei es durch Sanktionen, Minderungen wegen Meldeversäumnissen, Aufrechnungen, Verzichts-

erklärungen, vertraglichen Vereinbarungen zur Aufrechnung, Vereinbarungen mit den jeweiligen Forderungseinzug oder durch Kürzung der Unterkunft- und Heizkosten unterschreitet das Existenzminimum der SGB II'er in nicht vertretbarem Rahmen. Jede dahingehende Diskussion muss vor diesem Hintergrund geführt werden.

Die Regelleistungen sind sowieso zu niedrig und es ist erwiesen, dass zunehmend Hartz IV-Leistungsempfänger für lange Zeit oder sogar dauerhaft im Leistungsbezug verbleiben. Vor diesem Hintergrund ist jedwede Nichterbringung von Leistung nicht vertretbar und akzeptabel (siehe u.a. Ausführungen unter Ziff. 13).

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass eine kurzfristige und geringe Unterschreitung des Existenzminimums zulässig sei. Die Unterschreitung des Existenzminimums entwickelt sich zunehmend, auch durch das Hartz IV-Sonderrecht und das exzessiv praktizierte „Aufrechnungswesen“, zu einer erheblichen und dauerhaften Unterschreitung des Existenzminimums.

Die Unterschreitung des Existenzminimums hat generell aufzuhören (siehe Ausführungen unter Ziff. 13).

Forderungen: Um der dauerhaften Unterschreitung des Existenzminimums entgegenzuwirken, müssen in den § 42a SGB II folgende Regeln mit aufgenommen werden:

- Beschränkung der Kürzung der zur Auszahlung gebrachten Regelleistung aufgrund von Aufrechnung von Darlehen nach § 42a SGB II, einer beim Jobcenter abgegebenen Verzichtserklärungen im Sinne von § 46 SGB I, Darlehensverträgen nach § 53 SGB X oder Erklärungen gegenüber den jeweiligen Forderungseinzügen wie Regionaldirektion oder Stadtkasse. Kürzungen aufgrund der Tatbestände des § 42a SGB II dürfen max. 10 % des Regelbedarfes ausmachen.
- Minderjährige Kinder haben grundsätzlich immer bei jeder Darlehensregelung und Aufrechnung wegen Darlehens außer Betracht zu bleiben (siehe 3. Punkt Ziff. 13).
- Während einer Minderung der Regelbedarfe wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II ist eine Aufrechnung wegen Rückforderung in Höhe von 10 % des Regelbedarfes, wenn gleichzeitig eine Geltendmachung eines Darlehens stattfindet, von Amtswegen auszusetzen, da eine 30 % Kürzung des Regelbedarfes eine zu erhebliche Reduktion des Existenzminimums darstellt.
- Der Zeitraum der Aufrechnung nach § 42a SGB II hat auf einen Zeitraum von 12 Monaten begrenzt zu werden. Eine längere Aufrechnung stellt eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung des Existenzminimums dar. Danach ist zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Schuldenspirale ein Erlass der Behördenforderung nach § 44 SGB II zu prüfen.

- 19. Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen**
(Vorschlag zur lfd. Nr. 88),
Zulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Nachzahlungen, solange aktueller Bedarf gedeckt ist.

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Nachzahlung sind Leistungen, die vorher vom Jobcenter rechtswidrig nicht erbracht oder gekürzt wurden. In nicht wenigen Fällen müssen diese mühselig durch Widerspruchs- und Klageverfahren gegen das Jobcenter erstritten werden. Das bedeutet, den Betroffenen haben über Monate oder Jahre die Gelder gefehlt. Die Betroffenen haben vielmals Schulden wegen der behördlichen Nichtzahlung aufgenommen, und Mahngebühren oder Überziehungszinsen zu zahlen.

Eine Verrechnung von gegenseitigen Ansprüchen stellt eine erhebliche und durch nichts zu vertretende Härte dar.

Eine solche Verrechnung würde wiederum das Hartz IV-Sonderecht zementieren. Im allgemeinen Sozialrecht bestimmt § 51 Abs. 1 SGB I, dass behördliche Rückforderungsansprüche vom Grundsatz her das Existenzminimum des SGB II/SGB XII nicht unterschreiten dürfen.

Von dieser Regel kann über § 37 S. 1 SGB I abgewichen werden. Eine Abweichung erfolgt schon umfangreich in den Aufrechnungsbefugnissen nach §§ 42a, § 43 SGB II. Wenn jetzt Rückzahlungsansprüche der Leistungsberechtigten mit Rückzahlungsforderungen des Jobcenters verrechnet werden, besteht für die Betroffenen keine Möglichkeit mehr der wirtschaftlichen Konsolidierung. Wenn das Jobcenter rechtswidrig gehandelt hat und dadurch gesetzlich zustehende Leistungen nicht erbracht wurden, müssen diese unmittelbar an die Betroffenen ausgezahlt werden.

Forderungen:

- Eine Verrechnung von behördlichen Ansprüchen mit Leistungsansprüchen aufgrund nachgezahlter rechtswidrig nicht erbrachter Hartz IV-Leistungen, Ersatzansprüchen im Rahmen der Amtshaftung, des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs oder der Verpflichtung zum Ersatz von Kosten im Rahmen eines gewonnenen Widerspruchs wird für nicht akzeptabel betrachtet.

Eine Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche würde eine völlig überzogene und übergreifige Rechtsverschärfung bedeuten. Bei Behördenrückzahlungen müssen rechtswidrig nicht erbrachte Leistungen nachgezahlt werden, der Betroffene hat oftmals Schulden aufgenommen, um überhaupt über die Runden zu kommen. Eine Verrechnungsregelung hebt dem Betroffenen einen Korrekturanpruch faktisch aus (siehe auch Ausführungen unter Ziff. 1).

- 20. Ausweitung der Aufrechnungsbefugnis auf andere Kostenträger** (Vorschlag zur lfd. Nr. 91),

Aufrechnungen sind nur bei gleichen Kostenträgern und gegenseitigen Forderungen möglich. Die Aufrechnung sollte unabhängig von Kostenträgerschaften erfolgen können, mit Hinweis auf §§ 43, 43a SGB II.

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Auch hier soll übergreifendes Hartz IV-Sonderrecht geschaffen werden. Das allgemeine Sozialrecht sagt, Aufrechnung wegen zu Unrecht erhaltener Leistungen/Rückforderung von einem zu einem anderen Sozialleistungsträger sind nicht unter Unterschreitung des Existenzminimums des SGB II/SGB XII zulässig (§ 51 Abs. 1 SGB I). Der Vorschlag macht durch seinen Verweis auf § 43 SGB II deutlich, dass diese absolute Schutzgrenze im allgemeinen Sozialrecht unterschritten werden soll. Normalerweise gilt: keine Rückforderungsansprüche vom Amt unterhalb der Pfändungsfreigrenze, als Ausnahmeregelung ist schon der § 51 Abs. 1 SGB I zu sehen, jetzt soll diese Ausnahmeregelung sogar noch unterschritten werden.

Forderungen: Ein solches Hartz IV-Sonderrecht ist weder akzeptabel, noch vertretbar!

21. **Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II** (Vorschlag zur Ifd. Nr. 92.2),

Bewertung: ok

Warum das gesondert geregelt werden muss, ist hier nicht so wirklich ersichtlich, da meiner Meinung nach der Anspruch über § 102 SGB X ff gegenüber dem eigentlich verpflichteten Leistungsträger besteht und sichergestellt ist. Daher keine Besonderheit zu Lasten der Betroffenen.

22. **Befreiung bestimmter Personengruppen von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit** (Vorschlag zur Ifd. Nr. 96),
Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei AU für Berechtigte, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind.

Bewertung: Positiv für die Leistungsberechtigten

Diese Regelung ist absolut zu begrüßen, da Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, so beispielsweise Alleinstehende mit unbetreuten kleinen Kindern, vorübergehend erwerbsunfähige Sozialgeldbezieher in BG's oder Schüler nicht regelmäßig ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegen müssen.

Forderungen: Allerdings wären in der Folge und logischer Konsequenz für diesen Personenkreis auch folgende Punkte entsprechend zu ändern:

- Befreiung von der Pflicht eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Befreiung von der Residenzpflicht und der Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit des § 7 Abs. 4a SGB II.
- Im Übrigen wäre es sehr hilfreich, wenn das Bundesarbeitsministerium die seit 01.01.2011 vakante VO nach § 13 Abs. 3 SGB II (SGB II-EAO) erlassen würde, damit endlich mal die unsägliche SGB III-Erreichbarkeits-VO, die nach § 77 Abs. 1 SGB II immer noch wirksam ist, abgeschafft werden könnte.

Kosten der Unterkunft und Heizung

23. Klarstellung bei der Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 35.1)

In schönen Worten heißt das: „Praxisgerechte Ausgestaltung einzelner Aspekte der Bedarfe für die Unterkunft, so die Anspruchsbeschränkung nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II“.

Bewertung: Negativ für die Leistungsberechtigten

Unter dieser Vorschrift ist die Reduktion der zu zahlenden Unterkunfts- und Heizkosten auf die bisherigen Unterkunfts-kosten zu verstehen, wenn SGB II-Leistungs-berechtigte ohne Erfordernis in eine andere Wohnung umziehen. Dabei ist es unerheblich, ob die neue Wohnung innerhalb der jeweiligen örtlichen Angemessenheitsgrenzen liegt.

Hier ist zu befürchten, dass diese Option zur Kostenreduktion weiter perfektioniert werden und das BSG Urteil, welches bestimmt, dass eine Kostenreduktion nur im gleichen Vergleichsgebiet möglich ist (BSG v. 01.06.2010 – B 4 AS 60/09), ausgehebelt werden soll.

Forderungen:

- Generelle Abschaffung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, da die Vorschrift häufig willkürlich angewandt wird, und sie zu einer verfassungswidrigen Unterschreitung des Existenzminimums führt. Jedwede Kürzung und Unterschreitung des Existenzminimums wird als nicht akzeptabel betrachtet.

- Mit der Regelung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II wird ebenfalls unverhältnismäßig und das grundgesetzlich geschützte Selbstbestimmungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht bei SGB II'ern eingeschränkt.
- Eine Kostenreduktion der Unterkunftskosten auf einen unbestimmten Zeitraum dürfte sogar mittelbar verfassungswidrig sein. Nach der vorliegenden Vorschrift würden die Unterkunft- und Heizkosten „Hartz IV-lang“, im Zweifel über Jahre reduziert werden. Es ist somit eine Begrenzung der Kostenreduktion auf maximal drei Monate ins Gesetz einzuziehen.
- Ferner ist festzustellen, dass die Kostenreduktion immer einen Umzugsgrund darstellt.
- Feststellung, dass durch Unterbrechung des Leistungsbezuges, ohne Rückgriff auf Vermögen oder Zuwendungen Dritter, die Kostenreduktion entfällt (entsprechend dem Urteil des LSG Sachsen-Anhalt v. 28.02.2013 – L 5 AS 369/09).

24. Übernahme von **Genossenschaftsanteilen** bei Anmietung einer Wohnung **als Darlehen** nach § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 43).

Bewertung: negativ für die Leistungsberechtigten

Die Gewährung von Genossenschaftsanteilen auf Darlehensbasis ist sowieso schon gängige bundeseinheitliche rechtswidrige Praxis.

Diese Praxis ist insofern abzulehnen, als dass das Darlehen dann nicht nach § 42a SGB II vom Leistungsberechtigten aufzurechnen, sondern durch eine Abtretungserklärung für das Jobcenter abzusichern ist.

Genossenschaftsanteile sind regelmäßig beträchtliche Beträge, was in der Folge jahrelanges Aufrechnen bei den Leistungsbeziehern bedeuteten würde. Damit wäre das Existenzminimum des SGB II-Berechtigten über einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum unterschritten (Anlehnung an die Argumentation SG Berlin v. 30.09.2011 – S 37 AS 24431/11 ER).

Weiterhin sind bei der Ermittlung der Regelbedarfe eines SGB II-Beziehers keine Teile für Unterkunftskosten berücksichtigt worden, deswegen bestehen erhebliche Zweifel ob die Tilgung von Kautions- und Genossenschaftsansprüchen des Jobcenters im Leistungsbezug überhaupt vorzunehmen werden kann (SG Berlin, Urteil vom 22.02.2013 -S 37 AS 25006/12).

Forderungen: Aus diesen Gründen sind die auf Darlehensbasis zu gewährenden Genossenschaftsanteile nicht im Hilfebezug fällig zu stellen, sondern im Leistungsbezug über Abtretungserklärung zu sichern und die eigentliche Fälligkeit hat

nach Beendigung des Hilfebezuges zu erfolgen (ähnlich wie Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II).

Abschließende Bemerkung:

Abschließend möchte ich bemerken, dass im Rahmen der Diskussionen um die „Rechtsvereinfachungen“ im SGB II erhebliche Leistungskürzungen geplant sind. Ein wesentlicher Teil werden die **Unterkunftskosten** sein, ein anderer wird sich im **Verfahrensrecht** abspielen, aber auch im mittelbaren **leistungsrechtlichen Bereich**. Besonders sticht hier der Plan, den Alleinerziehenden Zuschlag zur Minderung von „Fehlanreizen“ zu streichen, hervor.

Damit wird die Gesellschaft gespalten und ein Klassenkampf polarisiert. Die herrschende Klasse macht grade mit dieser Initiative unmissverständlich klar: von der „Unterschicht“ wollen wir keine Kinder mehr.

Besonders beachtlich ist aber auch die **Zementierung des Hartz IV-Sonderrechts**, welches vielfach vom bisher gültigen allgemeinen Sozialrecht abweicht und mit diesen geplanten Rechtsänderungen zu einer Zementierung eines „Unterschichtssonderecht“ werden soll. Die Jobcenter sollen somit zu Sonderrechtszonen werden. Erfahrungen wurden damit, wenn auch in einem anderen Kontext, in der letzten Zeit hinreichend gemacht.

Es ist zwingend notwendig, dass sich auf politischer und verbandlicher Ebene, aber auch durch die Betroffenen und deren Organisationen selbst, diesen hier geplanten Verschärfungen entgegengestellt wird.

Ich habe deswegen auch versucht mit diesem Skript das „Hartz IV-Sonderecht“ deutlicher rauszuarbeiten.

Wuppertal, den 19.02.2014

Links zu den geplanten Rechtsvereinfachungen:

- Der Zwischenbericht: ASMK – Rechtsvereinfachungen:
<http://www.harald-thome.de/media/files/ASMK-Rechtsvereinfachungen-SGB-II---27.09.2013.pdf>
- Vorschläge der BA: http://www.harald-thome.de/media/files/2013-06-12_Vorschlaege_TOP_B-L-AG_inkl_4-Nachtr-gen.pdf
- Eckpunkte Deutscher Verein:
http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-21-13-Weiterentwicklung-des-Leistungsrechts-im-SGB-II
- Deutscher Landkreistag:
<http://www.kreise.de/cms1/images/stories/themen/Langzeitarbeitslose/sqb%20ii%200passive%20leistungen%20juni%202013.pdf>